Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

№ 6. Dinstag den 14. Jänner 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 22. (3). Nr. 31493/3623

Circulare des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses, immer zuerst der Erbe in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sey. — Ueber die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses, immer zuerst der Erbe, und nach ihm erst Derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sey, haben Seine k. k. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 16. November laufenden Jahres zu bestimmen befunden: „Wenn „der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität „von der Abhandlungs-Behörde noch vor der „bewilligten Einantwortung verfügt, oder von „ihr in dieser Eigenschaft bewilliget und genehmiget worden ist; so kann der von der Behörde angenommene Käufer nach ausgewiesener vollständiger Befolgung der Bedingungen „die bücherliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität bloß von „denen über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher „auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel „oder Curanden von deren Vormundschafts- „oder Curatels-Behörde in dieser Eigenschaft „für dieselben genehmiget worden seyn, vor „der Verlassenschafts-Einantwortung veräußert „wird, so kann der Käufer oder Cessionär eben „so, wie wenn die Veräußerung zwar nach „der Einantwortung, jedoch noch vor der Anschreibung der Veräußernden geschieht, nicht „eher bücherlich angeschrieben werden, als bis „die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen.“ — Diese allerhöchste Bestimmung wird in Folge des dießfalls unterm 4. l. M., Z. 28231, herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 27. December 1839.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

Z. 37. (2). Nr. 32217.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Beförderung des Simon Foyker, ersten Amtsingenieur der illyr. Landesbaudirection, ist die erste Amtsingenieurs-Stelle bei der illyrischen Landesbaudirection mit dem damit verbundenen Gehalte pr. jährlicher 900 fl., oder im Falle der Vorrückung, die provisorische Amtsingenieurs-Stelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. erledigt. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Stellen in Competenz zu setzen gesonnen sind, werden aufgefordert, ihre mit den Zeugnissen über die erforderlichen Kenntnisse im Civil-, Straßen- und Wasserbaufache, über die bisher geleisteten Dienste und über ihre Moralität gehörig instruirten Gesuche längstens bis 15. Februar 1840 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei der illyrischen Landesstelle einzureichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 2. Jänner 1840.

Franz Glöser, k. k. Gub. Secretär.

Z. 30. (2) Nr. 397. St. G. V. C.

Kundmachung

der abzuhaltenden Verkaufs-Versteigerung von zwei im Triester Stadtgebiethe gelegenen Fonds-

Realitäten. — In Folge hoher Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 12. December 1839, Z. 6576 P. P., wird am 25. Februar 1840 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest, während den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zwei im Triester-Stadtgebiethe gelegenen Fonds-Realitäten geschritten werden, als: 1. Des hinter dem Triester Castelle in der Contrada Pondares gelegenen, dem aufgehobenen Minoriten-Kloster gehörigen Weingartens sammt Wirthschaftsgebäude, im Flächenmaße von 1 Joch 1410 □ Klafter, geschätzt auf 3090 fl. 20 kr. — 2. Des bei dem Dorfe Longhera gelegenen, dem Cameralfonde gehörigen Weidegrundes, im Flächenmaße von 46 Joch 1540 □ Klafter, geschätzt auf 2504 fl. 40 kr. — Diese Realitäten werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebothen und an den Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Anbothes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf von Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kaufschillinges herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbiethung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Licitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractsbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Licitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 20. December 1839.

Franz Edler von Blumfeld,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 31. (3) Nr. 30735.

In dem venetianischen Gubernial Gebiethe ist die Stelle eines Scharfrichters mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Dienstposten haben sich mit ihren Gesuchen, welche mit den Zeugnissen über ihr Alter, ihre körperliche Constitution, mit den erforderlichen

Nachweisungen über den sittlichen Charakter und das Betragen, und überdieß über ihre gänzliche Befähigung dazu, belegt seyn müssen, an das hohe k. k. Gubernium zu Venedig zu wenden. — Laibach am 3. Jänner 1840.

Franz Glöser,
k. k. Gubernial-Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 29. (3) Nr. 223.

Circulare.

Wegen Sicherstellung der Verpflegs-Artikel der Station Laibach und Concurrenz, und zwar für die Artikel Hafer, Stroh und Heu, für die Zeit vom 1. März bis Ende Juli und resp. des Heues bis Ende August 1840, für das Brod aber vom 1. April bis Ende Juli 1840. — Nachdem das bei der letzten am 23. December 1839 vorgenommenen Subarrendirungs-Verhandlung der Verpflegsartikel des in der Hauptstation Laibach und Concurrenz befindlichen k. k. Militärs erzielte Resultat als zu überspannt zurückgewiesen, und die Reassumirung dieser Verhandlung angeordnet worden ist; so wird solche unter den im dießämtlichen Circulare vom 27. November 1839, Z. 15516, enthaltenen Bedingungen am 27. d. M., Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden, welches mit dem Beisatze kund gemacht wird, daß dabei die Artikel Hafer und Heu sammt Stroh, auf die Bedarfszeit vom 1. März bis Ende Juli und resp. des Artikels Heu bis Ende August 1840, das Brod aber für die Zeit vom 1. April bis Ende Juli l. J. zur Pachtung ausgeboten werde. — K. K. Kreisamt Laibach am 4. Jänner 1840.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 25. (3) Nr. 16925/XVII.

Concurs-Kundmachung.

Bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach ist die neu creirte Hausknechtesstelle mit der Löhnung jährlicher 180 fl. M. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 31. Jänner 1840 bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, über einen strengen unbescholtenen Lebenswandel, über die Kündigkeit der krainischen Sprache, und insbesondere über eine rüstige Körperconstitution befriedigend auszuweisen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 2. Jänner 1840.

Z. 26. (3) Nr. 524.

Kundmachung.

Der 7. Jacob v. Schellenburgische Studentenstiftungsplatz, im dermaligen Ertrage von jährlichen 51 fl. 55 kr. C. M., wozu der Ständisch-Verordneten Stelle in Krain das Verleihungsrecht gebührt, ist in Erledigung gekommen. — Zur Uebereinkommung dieses Stiftungsplatzes sind nur gut gesittete, wohlerzogene, arme, oder doch nur gering bemittelte, im Inlande, besonders in Tyrol gebürtige, dem Stifter oder seiner Gemahlinn anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, geeignet. — Jene Studierende, welche Ansprüche auf dieses erledigte Studenten-Stipendium machen zu können glauben, werden daher hiemit angewiesen, ihre Bittgesuche binnen 6 Wochen bei dieser Ständisch-Verordneten Stelle einzureichen, und darin sich mit dem Taufscheine, mit dem Ausweise über ihre Vermögensumstände, mit dem Zeugnisse, daß sie die natürlichen oder geimpften Pocken überstanden haben, dann über die Verwandtschaft zum Stifter, und mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schul-Semestern auszuweisen. — Von der Ständisch-Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 31. December 1839.

Moriz Freiherr v. Taufferer,
ständischer Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 35. (2) Nr 20.

Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 29. October 1839 zu Lipsein ab intestato verstorbenen Peter Rauschel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen wollen, oder zum Verlasse etwas schulden, haben sich bei der dießfalls am 24. Jänner 1840, Früh 9 Uhr allhier abgehalten werdenden Liquidations-Tagsatzung, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, einzufinden.

Bezirksgericht Schneeberg am 7. Jänner 1840.

Z. 18. (3) Nr. 1802.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Lach von Laas, als Cessionär des Anton Rudesch von Schurkou, gegen Thomas Sakraischeg von Raunig, in die executive Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 157 und Rectf. Nr. 422 dienstbaren, auf 5 kr. 2½ dl. beansagten Hubrealität, wegen aus dem Urtheile vom 14. December 1838, Z. 2353, schuldigen 316 fl. 11 kr. c. s. c. gewilliget, und zu diesem Ende drei Feilbiethungstermine, auf den 17. Februar, 18. März und 21. April 1840, jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität

weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 425 fl. oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse liegen zur Einsicht in dieser Amtskanzlei bereit.

Bezirksgericht Schneeberg am 26. November 1839.

Z. 19. (3) Nr. 1802.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Thomas Sakraischeg'schen Tabulargläubigern von Raunig oder ihren unbekannten Erben, als: Martin Koroschitsch, Freudenthaler Unterthan; Jacob Skerl, Haasberger Unterthan; Joseph Tekalz, der Michael Skrabetz'schen Verlaßmasse und dem im Kaufvertrage vom 20. März 1830 gedachten unbekannten Jacob Goriup'schen Gläubigern durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es sey vor diesem Gerichte über Ansuchen des Franz Lach von Laas, Cessionär des Anton Rudesch von Schurkou, gegen Thomas Sakraischeg von Raunig, in die executive Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 137 und Rectf. Nr. 422 dienstbaren, zu Raunig gelegenen, mit 5 kr. 2½ dl. beansagten Realität gewilliget, und ihnen hiebei zur Verwahrung ihrer dießfälligen Hypothekarrechte ein Curator ad actum in der Person des Herrn Bartholmä Nessan von Reudorf aufgestellt worden, welchem sie nun ihre Rechtsbehelfe so gewiß an die Hand zu geben, oder selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Vertreter zu bestellen haben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 26. November 1839.

Z. 17. (3) Nr. 1759.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird bekannt gemacht: Es seyen zur Vornahme der mit Bescheid des hohen k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach ddo. 19. October 1839, Z. 8129, auf Ansuchen des Anton Lauritsch von Bösenberg durch Herrn Dr Orjiazh gegen Andreas Dougan von Laas, wegen aus dem Urtheile vom 22. September 1837, Nr. Rct. XIX, bestätigt durch hohes Appellations-Urtheil ddo. intim. 16. Juni 1838, Z. 4350, schuldiger 285 fl. und 4 fl. 30 kr. Appellationskosten c. s. c. bewilligten Feilbiethung der dem Letztern gehörigen, zu Laas gelegenen, der löbl. Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 27 et Rectf. Nr. 21 dienstbaren Hofstatt, im gerichtlichen Schätzungswerthe von 3305 fl., dann der auf 203 fl. geschätzten Fahrnisse, die Feilbiethungstermine auf den 23. December 1839, dann den 23. Jänner und 22. Februar 1840, jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität und Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingnisse und der Grundbuchsextract können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. November 1839.

Anmerkung. Nachdem zur ersten Feilbiethungs-Tagsatzung kein Kauflustiger erschien, so wird zur zweiten am 23. Jänner 1840 geschritten.

Bezirksgericht Schneeberg den 27. December 1839.

Z. 23. (3) Nr. 1733.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Prewald wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der Und. Stadler'schen Pupillen, in den versteigerungsweisen Verkauf der zur Verlassenschaft des Andreas Stadler gehörigen, dem Gute Rußdorf sub. Urb. Nr. 38 dienstbaren Viertlhube, und der sub Urb. Nr. 48 demselben Gute zinsbaren Untersaßrealität, bestehend im Garten Ograda Boronka nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden sub. Haus-Nr. 31 zu Rußdorf gewilliget, und hiezu der Tag auf den 30. Jänner 1840, Vormittags 10 Uhr in Loco der Realitäten bestimmt worden, wobei die vorbenannten Realitäten um den Betrag pr. 900 fl. ausgerufen, und nur um oder über den Ausrufspreis hintangegeben werden. Die Kauflustigen sind mit dem Beisatze eingeladen, daß die Realitäten-Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse täglich hier eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Prewald am 29. December 1839.

Z. 40. (2)

Kundmachung.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt macht hiermit bekannt, daß die für die Interessenten der Jahresgesellschaft 1825 bis inclusive 1838 für das Jahr 1839 entfallenden, in der Kundmachung vom 14. März 1839 angezeigten Dividenden vom 2. Jänner 1840 an, gegen Vorzeigung des Original-Rentenscheines und Einlegung einer classenmäßig gestämpelten, mit der Lebensbestätigung des betreffenden Interessenten versehenen Quittung, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 8 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags bei ihrer Casse in Wien erhoben, oder bei den Commanditen, für Krain in Laibach bei Herrn L. C. Luckmann, zur Behebung angemeldet werden können.

Wien den 18. December 1839.